

**Versorgungsvertrag nach § 12a des Apothekengesetzes
zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Versorgung der Bewohner eines Heimes
im Sinne des § 2 des NuWG**

Zwischen Oekumenisches Altenzentrum Hannover - Döhren e.V.
"Ansgarhaus"
Olbersstr. 6-10
30519 Hannover

als Träger des Heimes
– Heim –

und Christian Jung als Betreiber der
St. Bernward Apotheke
Hildesheimer Straße 240
30519 Hannover
– Apotheker –

wird folgender Versorgungsvertrag gemäß § 12a Apothekengesetz geschlossen:

Präambel

Dieser Vertrag hat zum Ziel, eine ordnungsgemäße Versorgung der Heimbewohner mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten. Eine solche Versorgung umfasst nicht allein die Lieferung von Arzneimitteln an die Heimbewohner, sondern unter anderem auch die Information des Heimpersonals und die ständige Überprüfung der Arzneimittelvorräte. Zur Gewährleistung eines hohen Versorgungsniveaus werden die Parteien in ständigem Kontakt stehen und sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenseitig nachhaltig unterstützen.

§ 1

Versorgungsauftrag

1. Der Apotheker übernimmt die Aufgabe, die Bewohner des Heimes auf Anforderung mit Rezeptur- und Fertigarzneimitteln sowie apothekenpflichtigen Medizinprodukten zu versorgen. Darüber hinaus liefert er auf Wunsch Waren seines apothekenüblichen Nebensortiments gemäß § 1a Abs 10 Apothekenbetriebsordnung. Die Lieferung von Hilfsmitteln ist nur insoweit vom Versorgungsauftrag erfasst, als der Apotheker diese zu Lasten der Krankenkasse für den betroffenen Patienten liefern darf.
2. Die Zuständigkeit des Apothekers bezieht sich auf das gesamte Heim

3. Für das Heim ergibt sich aus diesem Vertrag keine Ausschließlichkeitsbindung zugunsten des Apothekers. Soweit die Versorgung künftig durch weitere Apotheken wahrgenommen wird, werden die Zuständigkeitsbereiche der Apotheken durch eine Zusatzvereinbarung abgegrenzt. In dieser Vereinbarung ist die Aufteilung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten genau zu regeln. Gleiches gilt, wenn eine bislang mitversorgende Apotheke aus der Versorgung ausscheidet. Kommt aus Sicht der Apotheke eine solche Zusatzvereinbarung nicht in Betracht, können beide Parteien den Versorgungsvertrag mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.
4. Der Versorgungsauftrag bezieht sich nur auf Heimbewohner, die von ihrem Recht auf freie Apothekenwahl keinen Gebrauch machen. Soweit sich Bewohner selbst mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten versorgen, findet dieser Vertrag keine Anwendung.

§ 2

Pflichten des Heimes

1. Der Heimträger versichert, dass es sich bei dem zu versorgenden Heim um ein Heim gem. §2 NuWG handelt.
2. Das Heim wird dafür Sorge tragen, dass ausschließlich Verschreibungen für solche Heimbewohner der Apotheke zugeleitet werden, für die die Verpflichtung oder ein Auftrag zur Versorgung vorliegt. Es wird diesbezügliche Erklärungen der Bewohner bzw. deren Betreuer einholen und diese auf Wunsch dem Apotheker vorlegen.
3. Das Heim gewährleistet dem Apotheker den jederzeitigen Zutritt zu den Räumlichkeiten zum Zwecke der Erfüllung der ihm obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen. Es wird mit dem Apotheker eng zusammenarbeiten und ihn bei der Erfüllung seiner Pflichten unterstützen. Als Ansprechpartner für die Durchführung des Vertrages benennt das Heim die zuständige Heimleitung und Pflegedienstleitung sowie deren Vertretungen.

§ 3

Allgemeine Pflichten des Apothekers

1. Der Apotheker stellt seinen Versorgungsauftrag durch Lieferung und ggf. Herstellung der in § 1 Abs. 1 genannten Produkte, durch Beratung und Information des Heimpersonals sowie durch Überwachung der Vorräte im Heim nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sicher.
2. Er wird die Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung bei der Versorgung der Bewohner von Heimen in ihrer jeweils aktualisierten Fassung (derzeitiger

Stand der Revision: 9.5.2006) im Rahmen seines pflichtgemäßen Handelns berücksichtigen.

3. Der Apotheker trägt dafür Sorge und versichert dem Heim, dass er zur ordnungsgemäßen Versorgung der Heimbewohner imstande ist, insbesondere die notwendigen räumlichen, sächlichen und personellen Anforderungen gemäß §§ 3, 4 Apothekenbetriebsordnung erfüllt.
4. Die nach diesem Vertrag bestehenden Pflichten der Information, Kontrolle, Dokumentation und Beratung nimmt der Apotheker persönlich bzw. durch pharmazeutisches Personal seiner Apotheke wahr.

§ 4

Belieferung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten

1. Die Belieferung erfolgt – soweit gesetzlich vorgeschrieben – aufgrund einer ärztlichen Verschreibung, welche dem Apotheker vorzulegen ist. Soweit im Einzelfall notwendig, kann die Belieferung ausnahmsweise auch auf telefonische Anforderung eingeleitet werden. Allerdings hat in diesem Fall die ärztliche Verschreibung spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe vorzuliegen.
2. Die Lieferung erfolgt zu den vereinbarten Zeiten. Die Arzneimittel sind entsprechend gesetzlicher Vorschriften zu beschriften. Die unverzügliche Auslieferung ist sicherzustellen.
3. Der Apotheker wird Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte sowie apothekenübliche Waren der durch den Heimträger gemäß § 2 dieses Vertrages benannten Person bzw. deren Stellvertreter aushändigen.
4. Den Empfang von Betäubungsmitteln wird das Heim unter Angabe der Betäubungsmittelnnummer bestätigen.

§ 5

Überprüfung der Arzneimittelvorräte

1. Der Apotheker bzw. ein Mitarbeiter seines pharmazeutischen Personals überprüft die bewohnerbezogene, ordnungsgemäße Aufbewahrung der durch die Apotheke gelieferten Arzneimittel. Er wird dabei die jeweils aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung bei der Versorgung der Bewohner von Heimen berücksichtigen.

2. Arzneimittel, die verfallen sind oder deren ordnungsgemäße Beschaffenheit aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist, wird die Apotheke absondern und vernichten.
3. Der Apotheker bzw. der Beauftragte fertigt ein schriftliches Protokoll über die Arzneimittelüberprüfung gemäß den Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung bei der Versorgung der Bewohner von Heimen an. Das Heim erhält eine Durchschrift. Das Protokoll enthält insbesondere folgende Feststellungen:
 - a) Name des Heims
 - b) Zeitpunkt der Überprüfung
 - c) Name des Prüfers
 - d) Angaben zu den vorgefundenen Lagerungs- und Aufbewahrungsbedingungen
 - e) Festgestellte Mängel sowie Maßnahmen, die zur Beseitigung der Mängel veranlasst wurden
 - f) Unterschrift des Prüfers mit Datum
4. Die Kontrolle der Arzneimittelvorräte wird die Apotheke im Abstand von höchstens 6 Monaten vornehmen. Der Überprüfungstermin wird im Benehmen mit dem Heim festgesetzt.
5. Nicht mehr benötigte Betäubungsmittel werden gemäß § 16 BtMG in Anwesenheit von zwei Zeugen in einer Weise vernichtet, die eine auch nur teilweise Wiedergewinnung der Betäubungsmittel ausschließt sowie den Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sicherstellt. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift zu fertigen und diese nach den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren. Das Heim erhält eine Ausfertigung.

§ 6

Beratung durch den Apotheker oder dessen pharmazeutisches Personal

1. Der Versorgungsauftrag umfasst die Information und Beratung der Heimbewohner gem. § 20 Apothekenbetriebsordnung sowie deren pharmazeutische Betreuung in Absprache mit dem betreuenden Arzt.
2. Er umfasst auch die regelmäßige Beratung der Beschäftigten des Heimes über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln einschließlich deren Lagerung sowie die Vermittlung pharmazeutischer Grundinformationen. Diesbezügliche Anfragen des Heimes wird die Apotheke ebenfalls beantworten.
3. Die Apotheke wird Empfehlungen für die Leitung des Heimes zur Planung, Organisation und Überwachung des Arzneimittelverkehrs formulieren.
4. Die Beratung durch die Apotheke bezieht sich auch darauf, einen wirtschaftlichen Arzneimittelverbrauch im Heim zu fördern.

5. Bei der Erfassung und Auswertung der Daten des Arzneimittelverbrauchs zum Zwecke der medizinischen, pharmazeutischen und ökonomischen Dokumentation wird die Apotheke Unterstützung leisten.
6. Der Versorgungsauftrag umfasst ferner die Information über Risiken beim Umgang mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten.
7. Bei Auffälligkeiten in der Arzneimitteltherapie (zum Beispiel bei Wechselwirkungen) wird der Apotheker Rücksprache mit dem Arzt nehmen.

§ 7

Ständige Versorgung

Die ordnungsgemäße Versorgung der Heimbewohner mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten ist permanent zu gewährleisten. Außerhalb ihrer Öffnungszeiten genügt die Apotheke dieser Pflicht dadurch, dass sie dem Heim einen gültigen Notdienstplan zur Verfügung stellt.

§ 8

Weitere Leistungen

Dieser Versorgungsvertrag beinhaltet alle Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung notwendig sind. Weitere Leistungen können zwischen den Parteien gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden. Sollte der Heimträger wünschen, dass die Apotheke die patientenindividuelle Versorgung durch bewohnerbezogene Wochenblister sicherstellt, so ist auch dies – soweit aus rechtlichen oder pharmazeutischen Gesichtspunkten statthaft - gegen Vereinbarung einer angemessenen Vergütung möglich. Der Apotheker ist in diesem Fall dazu berechtigt, die Verblistering einem externen Lohnherstellerbetrieb mit Herstellungserlaubnis gem. § 13 AMG im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zu übertragen.

§ 9

Vertragsdauer

1. Der Vertrag ist für unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt am 01.01.2023
2. Das Heim bestätigt, dass der Vertrag mit der bisher liefernden Apotheke fristgerecht zum 31.12.2022 gekündigt wurde
3. Die Kündigung des Vertrages ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Quartals möglich.
4. Das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10

Schriftform und Vertragsänderungen

1. Die Vertragsparteien vereinbaren für diesen Vertrag und für sämtliche Vertragsänderungen die Schriftform.

2. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§ 11

Genehmigung durch die Behörde, Anzeige von Änderungen und Aufnahme der Versorgung

1. Der Vertrag wird gemäß § 12a Apothekengesetz erst mit seiner Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam.
2. Der Apotheker wird den Vertrag unverzüglich seiner Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zuleiten.
3. Änderungen des Vertrages nach seiner Genehmigung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde durch den Apotheker anzuzeigen.
4. Der Beginn der Heimversorgung nach diesem Vertrag ist der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 12

Salvatorische Klausel

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, soweit dies mit § 12a ApoG in seiner jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren ist.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Regelung zu vereinbaren, welche den unwirksamen Regelungen möglichst nahe kommt und dem Zweck dieses Vertrages entspricht.

Hannover, 10.11.2022


.....
Unterschrift des Apothekers

Hannover, 10.11.2022


.....
Unterschrift des Trägers

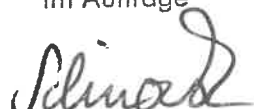


Genehmigt gem. § 12a des Apothekengesetzes
vom 15.10.1980 (BGBl. IS. 1993) in der zurzeit
geltenden Fassung.

Apothekerkammer Niedersachsen

Hannover, den **08. DEZ. 2022**

Im Auftrage


Schinowski

